

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann 

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 29/2015

25. Jahrgang

27. November 2015

Inhaltsverzeichnis

- 63** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 70
- Gut Höhne, 1. Änderung - als Satzung gemäß der
Bekanntmachungsanordnung vom 24.11.2015

- 64** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141
- Johannes-Flintrop-Straße 19-31 -

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 70 - Gut Höhne, 1. Änderung -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 24.11.2015**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 70 - Gut Höhne, 1. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Bebauungsplan Nr. 70 - Gut Höhne. Es liegt an der westlichen Stadtgrenze von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 7 und wird begrenzt

im Norden durch die Düsseldorfer Straße (B7)

im Osten durch den Weg Große Höhen (Zufahrt Gartencenter Schley und Hotel Gut Höhne) sowie die östliche Grenze des Grundstücks des Hotels Gut Höhne (Flurstück 310)

im Süden durch die südliche Grenze des Grundstücks des Hotels Gut Höhne (Flurstück 310),

im Westen durch die westliche Grenze des Grundstücks des Hotels Gut Höhne (Flurstück 310) sowie die westliche Grundstücksgrenze des Gartencenters Schley (Flurstück 177).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 70 - Gut Höhne, 1. Änderung - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 70 - Gut Höhne, 1. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

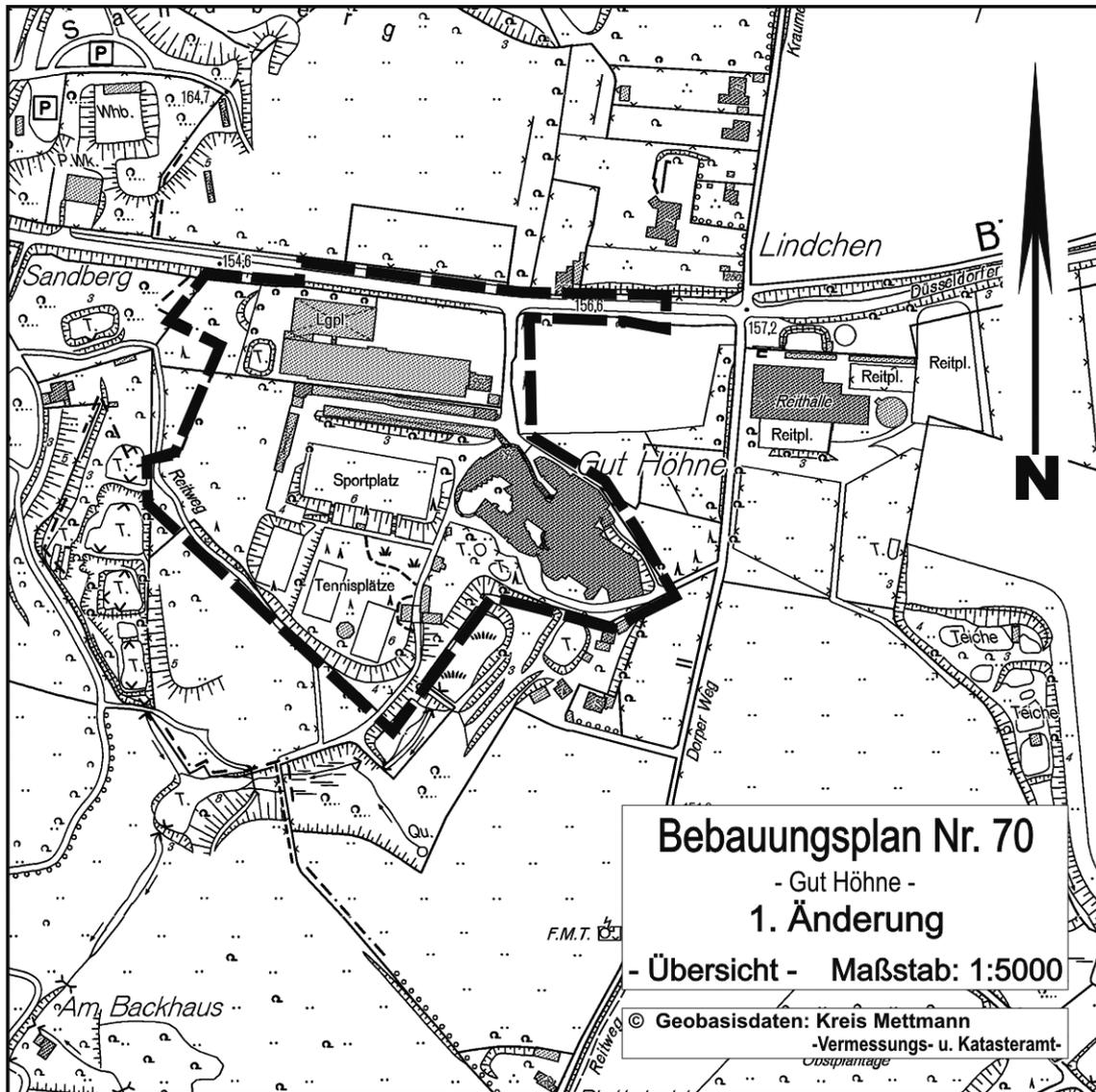
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 70 - Gut Höhne, 1. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 24.11.2015

gez.
Thomas Dinkelmann
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141
- Johannes-Flintrop-Straße 19-31 -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 18. November 2015 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 - Johannes-Flintrop-Straße 19-31 - folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 - Johannes-Flintrop-Straße Nr. 19-31 - wird gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes wird begrenzt

im Norden durch das Grundstück am Schellenberg Nr. 3 und
Schwarzbachstraße 14-16

im Westen durch das Grundstück Jubiläumsplatz Nr. 2 und

im Süden und Osten durch die Johannes-Flintrop-Straße.

Das Plangebiet hat eine Größe von 1.858 m² und umfasst die Flurstücke 352, 346, 347 und 615 der Flur 23 in der Gemarkung Mettmann. Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, eine höhere bauliche Ausnutzbarkeit und eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf den beiden Grundstücken zu erreichen.

2. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB) aufgestellt.
3. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 141 - Johannes-Flintrop-Straße Nr. 19-31 - werden die in seinen Geltungsbereich fallenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 100 - Fritsch/Jubiläumsplatz - (rechtskräftig seit 05.12.1991) und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 - Seibel/Immalin - (rechtskräftig seit 30.05.2007) aufgehoben.
4. Dem vorgestellten städtebaulichen Konzept wird zugestimmt. Auf dieser Planungsgrundlage sollen die Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren Schritte des Bauleitplanverfahrens durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss des Planungsausschusses wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 24.11.2015

gez.
Dinkelmann
Bürgermeister

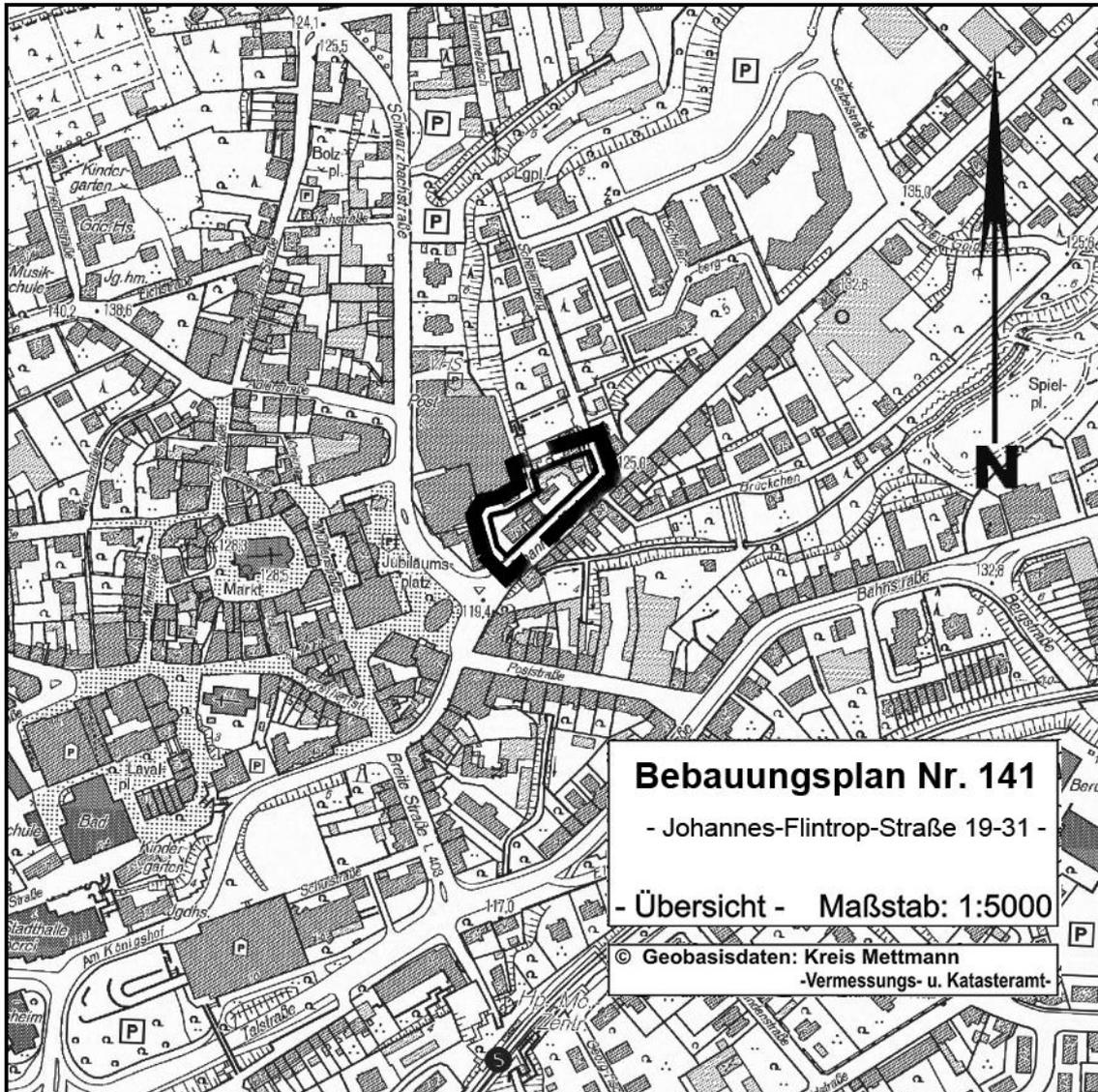
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Planungsausschusses vom 18. November 2015 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 24.11.2015

gez.
Dinkelmann
Bürgermeister



1